



Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Stand: Juli 2025

Zwischen der Kindertagespflegeperson

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Stra e / Hausnr.: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Die Kindertagespflegeperson verfgt ber eine gesetzlich vorgeschriebene Pflegeerlaubnis nach   43 SGB VIII

und der/dem/den Personensorgeberechtigten

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Stra e / Hausnr.: _____

Staatsangehrigkeit: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

und / oder

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Stra e / Hausnr.: _____

Staatsangehrigkeit: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung des / der Personensorgeberechtigten:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

wird für die Betreuung des Kindes

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Straße / Hausnr.: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Sorgerecht: _____

(falls zutreffend bitte ankreuzen)

- ➔ es wurde ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 SGB XII vom Bezirk oder bei Schulkindern nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt festgestellt (Bescheid wird als Anlage zum Betreuungsvertrag beigelegt)

☐ ja ☐ nein

- ➔ es liegt ein Migrationshintergrund bei dem zu betreuenden Kind nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG vor (Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft)

☐ ja ☐ nein

- ➔ Geschwisterkind wird ebenfalls in Kindertagespflege betreut

☐ ja ☐ nein

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____

in der Kindertagespflege nachfolgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Umfang der Betreuungszeiten

Die Betreuung beginnt am: _____ (Tag/Monat/Jahr)

a) Folgende Betreuungszeiten werden verbindlich vereinbart:

Wochentag	Uhrzeit	
Montag	von:	bis:
Dienstag	von:	bis:
Mittwoch	von:	bis:
Donnerstag	von:	bis:
Freitag	von:	bis:

- b) Wegen flexiblem Betreuungsbedarf ist eine feste Angabe nicht möglich. Das Kind wird regelmäßig an unterschiedlichen Tagen wöchentlich gesamt _____ **Stunden** betreut.
- c) Die Summe der oben genannten Betreuungszeiten ergibt eine Zuordnung in folgende Buchungskategorie (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

	<u>wöchentliche Buchungszeiten (bis zu):</u>	<u>durchschnittliche tägliche Buchungszeiten:</u>
☐	mehr als 5 – 10 Stunden	1 – 2 Stunden
☐	mehr als 10 – 15 Stunden	2 – 3 Stunden
☐	mehr als 15 – 20 Stunden	3 – 4 Stunden
☐	mehr als 20 – 25 Stunden	4 – 5 Stunden
☐	mehr als 25 – 30 Stunden	5 – 6 Stunden
☐	mehr als 30 – 35 Stunden	6 – 7 Stunden
☐	mehr als 35 – 40 Stunden	7 – 8 Stunden
☐	mehr als 40 – 45 Stunden	8 – 9 Stunden
☐	mehr als 45 Stunden	9 – 10 Stunden

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes.

Die Betreuung erfolgt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- ☐ im Haushalt der Betreuungsperson (siehe Seite 1 dieses Vertrages)
- ☐ im Haushalt der Sorgeberechtigten (siehe Seite 1 dieses Vertrages)
- ☐ in angemieteten Räumen _____ (Gruppenname)

(Stockwerk, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Verwandtschaftsverhältnis der Kindertagespflegeperson zum Kind bis zum dritten Grad:

- ☐ keines
- ☐ Großeltern des Kindes
- ☐ Tante / Onkel des Kindes

2. Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit, diese beträgt in der Regel zwei bis maximal vier Wochen und wird individuell vereinbart. Für diese Eingewöhnungszeit gilt ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien, d.h. der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

- ☐ Als Eingewöhnungszeit wird die Zeit vom _____ bis zum _____ vereinbart
- ☐ Kind ist bereits bei der Kindertagespflegeperson eingewöhnt, deshalb wird keine Eingewöhnungszeit vereinbart

3. Änderung der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Vertragsparteien abgesprochen und durch eine neue Vereinbarung der Buchungszeiten schriftlich festgelegt.

Einvernehmliche Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich und können nur für volle Monate berücksichtigt werden.
Einseitige Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich und können nur für volle Monate berücksichtigt werden. Die entsprechende Änderungsmitteilung ist unverzüglich beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach einzureichen.

4. Abholberechtigung

Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:
(Name, Vorname, Tel., Adresse, Verhältnis zum Kind z.B. Tante, Nachbar)

1. _____

2. _____

Abholberechtigte Personen müssen sich beim Erstkontakt ausweisen. Nachträgliche Änderungen sind mit Datum festzuhalten.

5. Leistungen der Betreuung

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderauftrag in § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung und Versorgung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehört auch die Fürsorge für das Kind, seine Versorgung, der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten. Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht über das Kind (§ 832 BGB).

6. Kinderschutz in der Kindertagespflege

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Familie über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Kindertagespflegeperson ist über Grundlagen des Kinderschutzes informiert. Sie unternimmt alles, um Schaden von dem Kind abzuwenden und setzt sich bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII mit dem Amt für Jugend und Familie oder der Erziehungsberatungsstelle in Verbindung (z.B. nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, schlechter Ernährungszustand oder Hygienemängel usw.).

Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden. Ist Gefahr in Verzug, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Familienunterstützenden Dienst (FUD) mitzuteilen. Die Eltern werden darüber informiert.

7. Sonstige Betreuungsvereinbarungen

Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird Folgendes vereinbart (z.B. Mitnahme im Pkw, Ausflüge, Schwimmbadbesuch, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Süßigkeiten, Haustiere, Fotoaufnahmen etc.)

8. Erkrankung des Tagespflegekindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Wenn das Kind krankheitsbedingt die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, obliegt die Betreuung des Kindes den Personensorgeberechtigten. Ein krankheitsbedingtes Fernbleiben des Kindes entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Kostenbeitrags.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Eine Betreuung des Kindes trotz noch ansteckender Erkrankung, bedarf der Zustimmung der anderen Eltern. Bei Zweifeln über eine Ansteckungsgefahr kann die Vorlage eines ärztlichen Attests von der Kindertagespflegeperson verlangt werden.

Bei Notfällen bzw. akuten Erkrankungen während der Betreuungszeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die erforderlichen Sofortmaßnahmen einzuleiten und die Personensorgeberechtigten umgehend zu verständigen.

Die Personensorgeberechtigten hinterlassen folgende Daten:

Krankenkasse: _____

Mitgliedsnummer: _____

Haus- / Kinderarzt: _____ Tel.: _____

Notfallnummer: _____

Hinsichtlich bestehender Erkrankungen und/oder der Verabreichung von Medikamenten wird Folgendes vereinbart:

9. Finanzierung

a) Tagespflegeentgelt für die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Betreuungs- und Förderleistung. Diese erhält die Kindertagespflegeperson mit Antragstellung über das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach. Der Betreuungsvertrag ist vor Betreuungsbeginn dem Amt für Jugend und Familie zukommen zu lassen um die öffentlich geförderte Kindertagespflege gewährleisten zu können.

Mit der Auszahlung des öffentlich geförderten Tagespflegeentgelts sind alle Kosten der Kindertagespflegeperson abgedeckt. Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind nicht vorgesehen.

b) Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden vom Amt für Jugend und Familie per pauschalierter Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vereinbarten Buchungskategorie und wird mittels Bescheides festgesetzt. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach.

Gemäß Satzung wird für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege je Kind monatlich folgender Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025
5 - 10 Stunden	86,00 €
mehr als 10 - 15 Stunden	129,00 €
mehr als 15 - 20 Stunden	172,00 €
mehr als 20 - 25 Stunden	215,00 €
mehr als 25 - 30 Stunden	258,00 €
mehr als 30 - 35 Stunden	301,00 €
mehr als 35 - 40 Stunden	344,00 €
mehr als 40 - 45 Stunden	387,00 €
mehr als 45 Stunden	430,00 €

Für Geschwisterkinder, die zeitlich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025
5 - 10 Stunden	72,00 €
mehr als 10 - 15 Stunden	108,00 €
mehr als 15 - 20 Stunden	144,00 €
mehr als 20 - 25 Stunden	180,00 €
mehr als 25 - 30 Stunden	216,00 €
mehr als 30 - 35 Stunden	252,00 €
mehr als 35 - 40 Stunden	288,00 €
mehr als 40 - 45 Stunden	324,00 €
mehr als 45 Stunden	360,00 €

Der / Die unterzeichnende/n Personensorgeberechtigte/n ist / sind zahlungspflichtig. Zahlungen können im Mahnverfahren eingetrieben werden. Bei Nichterfüllung der Zahlungen kann der Verlust des Betreuungsplatzes drohen.

Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten für den gesamten Buchungsmonat in voller Höhe zu entrichten, auch wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub).

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist zu Betreuungsbeginn mit den notwendigen Belegen beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach einzureichen.

Liegt ein Betretungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz vor, ist – soweit nicht anders vereinbart – der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

10. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson und Ersatzbetreuung

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in der Stadt Schwabach jedoch von einer Rückforderung des Tagespflegeentgeltes im Umfang von 30 Tagen im Betreuungsjahr - ausgehend von einer 5- Tage-Woche - abgesehen. Ab dem 31. Fehltag erfolgt eine Rückforderung des Tagespflegeentgeltes.

Entstehen durch Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson für die Eltern Ausfallzeiten, können die Personensorgeberechtigten bei Bedarf eine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen. **Bei Betreuungsbeginn soll der Bedarf zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.**

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre Fehlzeiten den Personensorgeberechtigten und dem Amt für Jugend und Familie rechtzeitig mitzuteilen. **Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte bemühen sich, ihre Urlaubszeiten im Interesse des Kindes aufeinander abzustimmen.** Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig - wenn möglich bereits zu Beginn des Betreuungsjahres - erfolgen.

Die Personensorgeberechtigten zahlen für diese Zeiträume den vom Amt für Jugend und Familie festgesetzten Kostenbeitrag weiter.

Folgende Urlaubszeiten werden einvernehmlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vereinbart, an denen keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson stattfindet:

Sollte keine Abstimmung der Urlaubszeiten möglich sein, können die Personensorgeberechtigten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Amt für Jugend und Familie eine Ersatzbetreuung beantragen. Grundsätzlich wird eine Ersatzbetreuung durch eine Vertretungskraft angeboten, sollte die Betreuung des Kindes in dieser Zeit nicht durch die Personensorgeberechtigten sichergestellt werden können.

Die Ersatzbetreuungsperson ist ebenfalls eine qualifizierte Kindertagespflegeperson und übernimmt die Betreuung maximal im Umfang der regulär gebuchten Betreuungszeiten des Kindes. Hierzu finden regelmäßige Besuche der Ersatzkraft im Rahmen der Kontaktpflege statt. Insbesondere bei mehreren Betreuungsanfragen aus unterschiedlichen Gruppen kann eine Ersatzbetreuung in den Räumen des Kindertagespflege-Stützpunktes in der Sandstraße 1, UG, 91126 Schwabach angeboten werden. Hierfür ist eine vorherige Eingewöhnung in den Betreuungsräumen sowie eine abgeschlossene Eingewöhnung bei der Kindertagespflegeperson zwingend notwendig.

Im vorliegenden Betreuungsverhältnis ist voraussichtlich folgende Kindertagespflegeperson für die Vertretung vorgesehen:

Name: _____ Tel.: _____

Im Einzelfall kann vom Amt für Jugend und Familie eine andere Ersatzbetreuungsperson genannt werden. Für eine notwendige Eingewöhnung bei der Vertretungsperson ist zum Wohl des Kindes eine frühzeitige Bedarfsmeldung unbedingt erforderlich.

- ☐ Ersatzbetreuung wird benötigt
- ☐ Ersatzbetreuung wird nicht benötigt

11. Infektionsschutzgesetz und Masernschutzgesetz

Bei einem Betretungsverbot nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) darf die Kindertagespflegestelle nicht betreten werden.

Die Masernimpfpflicht ab dem 1. März 2020 ist für Kinder in Kindertagespflege und für Kindertagespflegepersonen einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Verantwortung für erbrachte Nachweise über die Einhaltung des Masernschutzgesetzes für betreute Kinder liegt bei der Kindertagespflegeperson. Die Meldepflicht der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Gesundheitsamt ist zu beachten.

12. Kinderärztliche U-Untersuchung / Vorsorgeuntersuchung gemäß § 9b Abs. 2 BayKiBiG

- ☐ Das Untersuchungsheft wurde am _____ vorgelegt bzw. eine Bestätigung der /des Kinderärztin / Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.

Laut Vorsorgeheft wurden folgende Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

U1	U2	U3	U4	U5	U6	U7	U7a	U8	U9

oder:

- ☐ Weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung der Kinderärztin/des Kinderarztes wurde vorgelegt.
Dies wird wie folgt begründet:

Es wurde jedoch auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen. Auf den Besuch der Kindertagespflegestelle hat dies jedoch keinen Einfluss.

13. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten umgehend zu verständigen

- bei Umzug bzw. Wohnungswechsel
- bei amtlicher Ummeldung des Kindes
- wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerechtsänderung)
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
- bei einer Änderung der Abholberechtigten

14. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Ausgenommen sind Mitteilungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII an den Familienunterstützenden Dienst des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

15. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages. Ein Abdruck ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes von der Kindertagespflegeperson zukommen zu lassen.

16. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, sofern nicht davon abweichend Folgendes vereinbart wurde:

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Einvernehmliche Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Monats (2 Wochen) möglich.
Einseitige Kündigungen sind bis zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats (6 Wochen) möglich.

WICHTIG: In den Sommermonaten ist eine Kündigung **letztmalig zum 31.05.** des Jahres möglich – **danach** ist eine Kündigung erst wieder zum **31.08.** des Jahres möglich.

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich.

Ob schwerwiegende Gründe vorliegen, bedarf der Entscheidung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Schwabach.

Zudem kann ein Kind von der weiteren Betreuung durch die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden bzw. der Betreuungsvertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn:

- es innerhalb von 3 Monaten insgesamt 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- das Kind aufgrund schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten sich oder Andere gefährdet oder aufgrund eines erhöhten Förderbedarfs die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson nicht ausreichend gewährleistet werden kann
- die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Die Kündigung ist durch die Kindertagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach unverzüglich schriftlich in Form des Änderungs- bzw. Kündigungsformulars zu melden.

17. Datenschutz

Mit diesem Vertrag willigen die Personensorgeberechtigten in die Erhebung der personenbezogenen Daten des Kindes zum Zwecke der Kindertagespflege ein. Die Einwilligung bezieht sich auch ausdrücklich auf die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO).

Durch Unterschrift dieses Betreuungsvertrages der Personensorgeberechtigten willigen diese der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach ein. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht vor dessen Einlegung die stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig.

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag gem. §§ 145 ff. BGB. Die vertraglichen Pflichten sind einzuhalten.

Personensorgeberechtigte:

Ort, Datum _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Kindertagespflegeperson:

Ort, Datum _____

Unterschrift Kindertagespflegeperson